

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„Kunstgeschichte/ Art History“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-16.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Ziele des Studiums	5
§ 34 Fach- und Studiengangsstruktur	6
§ 35 Module	6
§ 36 Auslandsstudium	8
§ 37 Masterarbeit.....	9
§ 38 In-Kraft-Treten	9

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Prüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Kunstgeschichte/Art History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Die im Institut für Archäologie, Denkmalkunde und Kunstgeschichte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Kunstgeschichte bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte/Art History“.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreeters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann im Sommer- und im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Kunstgeschichte/Art History“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 30 % Besten eines Abschlussjahres erbracht werden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die den qualifizierenden Abschluss gemäß Satz 1 weder in einem kunswissenschaftlichen Studiengang erworben, noch Kunstgeschichte als Nebenfach studiert haben, werden mit der Auflage zugelassen, dass zwei Nachholmodule im Gesamtumfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten bestehend aus einem Modul mit den beiden Propädeutika ‚Bildkünste‘ und ‚Architektur‘ sowie einem Basismodul, bestehend aus einer Vorlesung und einem Seminar mit Portfolio aus den Epochenmodulen des BA Kunstgeschichte (wahlweise aus den Epochen Kunstgeschichte des Mittelalters, der Neuzeit und der Moderne) absolvieren. ⁴Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Leistungen ist spätestens bis zum Ende der Höchstudienzeit zu erbringen. ⁵Erfolgt dies nicht, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Kunstgeschichte/Art History“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:

- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
- b) Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse.

²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

- für a) Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“;
- für b) Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ bzw. das Latinum.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der Stellungnahme einer Lektorin bzw. eines Lektors der betreffenden Fremdsprache oder der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Teilnahme am Eignungsverfahren und die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht werden,

wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

(1) Ziele des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte/Art History“:

Der Masterstudiengang „Kunstgeschichte/Art History“ führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studienfach Kunstgeschichte. Ziele des Studiums sind der Erwerb und die Vertiefung fachspezifischer, geistes- und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,

- a) kunsthistorische und kunstwissenschaftliche Methoden, Theorien und Konzepte zu verstehen und selbständig anzuwenden;
- b) kunsthistorische Quellen und Fachliteratur auszuwerten und zu interpretieren;
- c) Werke der Kunstgeschichte aus dem Mittelalter, der Frühen Neuzeit und der Moderne in ihren verschiedenen Kontexten wissenschaftlich zu analysieren und unter Einbezug interdisziplinärer Fragestellungen zu interpretieren;
- d) in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit kunstwissenschaftliche Fragestellungen zu entwickeln und in kritischer Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungspositionen zu bearbeiten;
- e) Werke der Kunstgeschichte sowie kunstwissenschaftliche Sachverhalte für eine wissenschaftliche ebenso wie eine breitere Öffentlichkeit angemessen mündlich, schriftlich und mediengestützt darzustellen und zu vermitteln.

(2) Das Fachstudium wird ergänzt durch einen Erweiterungsbereich, der auch dazu genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen.

(3) Die Ziele des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte/Art History“ werden erreicht durch

- a) den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen in den in der Studienordnung vorgeschriebenen Fachbereichen der Kunstgeschichte und das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
- b) den Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens (Theorie-, Methoden- und EDV-Kenntnisse, Präsentations- und Vermittlungskompetenzen);
- c) selbständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
- d) die Abfassung einer Masterarbeit;
- e) Selbststudium.

§ 34 Fach- und Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Kunstgeschichte sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 60 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit, 10 ECTS-Punkte auf das Profilierungsmodul (Forschungskolloquium und mündliche Prüfung) und mindestens 20 ECTS-Punkte auf den Erweiterungsbereich.

§ 35 Module

(1) Für ein erfolgreiches Studium der Kunstgeschichte im Masterstudium müssen die Module gemäß Abs. 2 bis 8 erfolgreich abgeschlossen werden.

(2) I. Modulgruppe „Methoden der Kunstgeschichte“

1. Modul:

Methoden der Kunstgeschichte I (10 ECTS-Punkte), bestehend aus einer Vorlesung und einem Hauptseminar zu „Methoden der Kunstgeschichte“. Das Modul beinhaltet zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 Semesterwochenstunden (SWS). Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen und wird im Hauptseminar durch Referat und Hausarbeit erbracht.

2. Modul:

Methoden der Kunstgeschichte II (5 ECTS-Punkte), bestehend aus einer Großen Exkursion und vier Einzelexkursionstagen. Das Modul beinhaltet insgesamt mindestens 10 Exkursionstage. Die Modulprüfung besteht aus insgesamt 5 Modulteilprüfungen. Zu jedem Einzelexkursionstag und der Großen Exkursion ist

eine mündliche oder schriftliche Prüfung abzulegen. Die Prüfungen bleiben unbenotet.

(3) II. Modulgruppe „Kunstgeschichte des Mittelalters“

3. Modul:

Kunstgeschichte des Mittelalters I (10 ECTS-Punkte), bestehend aus einer Vorlesung und einem Hauptseminar zur „Kunstgeschichte des Mittelalters“. Das Modul beinhaltet zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS. Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen und wird im Hauptseminar durch Referat und Hausarbeit erbracht.

4. Modul:

Kunstgeschichte des Mittelalters II (5 ECTS-Punkte), bestehend aus einem Seminar oder einem Hauptseminar zur „Kunstgeschichte des Mittelalters“ im Umfang von 2 SWS. Die Modulprüfung wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung erbracht.

(4) III. Modulgruppe „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“

5. Modul:

Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit I (10 ECTS-Punkte), bestehend aus einer Vorlesung und einem Hauptseminar zur „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“. Das Modul beinhaltet zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS. Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen und wird im Hauptseminar durch Referat und Hausarbeit erbracht.

6. Modul:

Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit II (5 ECTS-Punkte), bestehend aus einem Seminar oder einem Hauptseminar zur „Kunstgeschichte der Frühen Neuzeit“ im Umfang von 2 SWS. Die Modulprüfung wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung erbracht.

(5) IV. Modulgruppe „Kunstgeschichte der Moderne“

7. Modul:

Kunstgeschichte der Moderne I (10 ECTS-Punkte), bestehend aus einer Vorlesung und einem Hauptseminar zur „Kunstgeschichte der Moderne“. Das Modul beinhaltet zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 2 SWS. Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen und wird im Hauptseminar durch Referat und Hausarbeit erbracht.

8. Modul:

Kunstgeschichte der Moderne II (5 ECTS-Punkte), bestehend aus einem Seminar oder einem Hauptseminar zur „Kunstgeschichte der Moderne“ im Umfang von 2 SWS. Die Modulprüfung wird durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung erbracht.

- (6) 9. Modul: Profilierungsmodul (10 ECTS), bestehend aus einem Forschungskolloquium im Umfang von 2 SWS und einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS. Die Modulprüfung wird durch eine mündliche Prüfung erbracht. Die Prüfung bleibt unbenotet.
- (7) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module aus anderen Fächern zu absolvieren (insgesamt 20 ECTS-Punkte). ²Wählbar sind alle Fächer der Universität Bamberg, die entsprechende Angebote bereitstellen und im Modulhandbuch aufgeführt sind. ²Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.
- (8) Wird die Zulassung zum Studium mit Auflagen erteilt, sind anstelle der Module gemäß Abs. 7 die Module der Nachholmodulgruppe zu absolvieren:

1. Nachholmodul I (10 ECTS):

Grundlagen und Methoden der Kunstgeschichte, bestehend aus den beiden Propädeutika 'Bildkünste' und 'Architektur' im Umfang von insgesamt 4 SWS. Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen und wird jeweils durch eine schriftliche Prüfung erbracht.

2. Nachholmodul II (10 ECTS):

Wahlweise bestehend aus einem Basismodul mit Vorlesung und Seminar aus den Epochen Kunstgeschichte des Mittelalters, der Frühen Neuzeit und der Moderne im Umfang von insgesamt 4 SWS. Die Modulprüfung besteht aus zwei Modulteilprüfungen und wird durch Referat und Hausarbeit erbracht.

§ 36 Auslandsstudium

Die Studierenden des Master-Studiengangs „Kunstgeschichte/Art History“ sollen ein oder zwei Semester ihres Studiums an einer ausländischen Hochschule verbringen.

§ 37 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein spezifisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in kritischer Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Kunstgeschichte wird unter der Voraussetzung erteilt, dass mindestens drei fachwissenschaftliche Modulgruppen sowie ein Erweiterungsmodul absolviert wurden. ²Sofern die Zulassung zum Studium unter Auflagen erteilt wurde, sind mindestens zwei fachwissenschaftliche Modulgruppen und die per Auflage festgelegten Nachholmodule zu absolvieren. ³Die Zulassung ist unter Vorlage der genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter in einem der Hauptseminare der I.-IV. Modulgruppe vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) ¹Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Masterarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede mindestens „ausreichend“ ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Weichen die beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung der Masterarbeit.

§ 38 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte/Art History an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-43.pdf) außer Kraft. ³Studierende, die das Master-Studium Kunstgeschichte/Art History vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben,

schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen ab.
⁴Auf Antrag kann das Studium auch nach der vorliegenden Ordnung fortgesetzt werden;
der Antrag muss bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich
eingereicht werden.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in
Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-
Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.**

Bamberg, 30. März 2012

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

**Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die
Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt
gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.**